

Merkblatt

für die Förderung von Vermarktungsmaßnahmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß Artikel 68 der VO (EU) Nr. 508/2014

A. Wer kann gefördert werden?

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen, wie bspw. Fischer und Fischerinnen der Binnen- oder der Küstenfischerei, Fischereigenossenschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (Fischer und deren Organisationen) für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, entsprechende Handelsunternehmen.

Im Rahmen der Direktvermarktung von Fischereierzeugnissen können nur Küstenfischer und Küstenfischerinnen berücksichtigt werden.

Zuwendungsempfänger müssen ihren Geschäfts- und Betriebssitz in Mecklenburg-Vorpommern haben. Es darf gegen sie kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

Zuwendungsempfänger, bei Einbettung in größere Unternehmensstrukturen darf das Gesamtunternehmen, nicht mehr als 250 Beschäftigte und nicht mehr als 50 Millionen Euro Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro (KMU) aufweisen.

B. Was kann gefördert werden?

Die Förderung zielt darauf ab, die genannten Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken bei der

- ⊖ Erschließung neuer Märkte und besseren Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- ⊖ Erschließung von Innovationspotentialen oder
- ⊖ Verringerung von Energieeinsatz und Umweltbelastungen.

Insbesondere gefördert werden können:

1. Maßnahmen zur Erschließung neuer Märkte und zur Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen, insbesondere von:
 - Arten mit Vermarktungspotential,
 - unerwünschten Fängen aus kommerziell genutzten Beständen,

- mit umweltfreundlichen Methoden gewonnenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen,
2. Maßnahmen zur Förderung der Qualität und des Mehrwertes der Erzeugnisse, insbesondere durch Unterstützung
- a) der Zertifizierung und der Förderung von nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie von umweltfreundlichen Verarbeitungsmethoden,
 - b) der direkten Vermarktung von Fischereierzeugnissen durch Küstenfischer und Küstenfischerinnen,
 - c) der Aufmachung und Verpackung der Erzeugnisse,
 - d) von Beiträgen zur Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen und gegebenenfalls der Entwicklung eines Umweltzeichens der Union für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse,
 - e) der Organisation regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich nachhaltiger Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse; diese Maßnahmen dürfen nicht auf Handelsmarken ausgerichtet sein,
 - f) der Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen.

Nicht gefördert werden können insbesondere:

- die Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen,
- Erwerb von Grundstücken,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Gegenstände, die bereits gefördert worden sind,
- Reparaturen, Ersatzbeschaffungen,
- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers in Form von Arbeits- und Sachleistungen,
- Betriebsmittel,
- Büroeinrichtungen,
- Unterbringungskosten,
- Anschaffungskosten für zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge, ausgenommen sind ausschließlich zum Zwecke der Direktvermarktung eingesetzte mobile Verkaufseinrichtungen,
- Anschaffung gebrauchter Anlagen und Maschinen,

- Umsatzsteuer, es sei denn, der Unternehmer ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt,
- Rabatte und Skonti,
- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuern,
- Maklerprovisionen und Ausgaben für Leasing,
- Ausgaben für Leistungen und Gebühren von Landesbehörden,
- Investitionen auf der Einzelhandelsstufe, soweit es sich nicht um Direktvermarktung handelt,
- Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist und
- Kauf von Patenten, Lizenzen und Marken.

C. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Vorhaben zur Organisation regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich nachhaltiger Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (Vermarktungsmaßnahmen) dürfen nicht auf Handelsmarken ausgerichtet sein.
2. Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nachweisen.
3. Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass die Liquidität des Zuwendungsempfängers und die Rentabilität des Vorhabens durch die Zuwendung nachhaltig gesichert erscheinen.
4. Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben müssen mindestens 5 000 Euro betragen.
5. Bei Vorhaben privater Investoren muss das Eigenkapital an der zu fördernden Investition mindestens 10 Prozent betragen.
6. Bei förderfähigen privaten Investitionen von mehr als 5 Millionen Euro ist die Wirtschaftlichkeitsberechnung von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.
7. Sofern die auf eine Bauinvestition entfallene Zuwendung 500 000 Euro überschreitet, ist durch die fachlich zuständige technisch staatliche Verwaltung eine baufachliche Prüfung durchzuführen.
8. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (vergleiche DIN 276 Kostengruppe 210) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen, soweit dies durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zugelassen wird.
9. Die Inanspruchnahme anderer Fördermittel für den gleichen Zweck ist nicht zulässig.

10. Es sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen. Sollte es keine drei Anbieter geben, so ist nachzuweisen, welche Recherchen durchgeführt wurden. Es ist zu begründen, warum es keine Alternativen gibt.

Bei der Auftragsvergabe ist das wirtschaftlichste und sparsamste Angebot zu berücksichtigen. Sollte von diesem Grundsatz abgewichen werden, ist eine ausreichende Begründung erforderlich. Eine langjährige Geschäftsbeziehung gilt nicht als ausreichende Begründung.

Sofern es bei einem Angebot zu Nachbesserungen kommt, ist den anderen Anbietern ebenfalls die Möglichkeit zu Nachbesserungen einzuräumen.

11. Das Investitionsvorhaben muss spätestens zwei Jahre nach der Bewilligung abgeschlossen sein. Letzter Abschlusstermin ist der 31.07.2023.

12. Hinweis: Ein Förderantrag kann jederzeit gestellt werden. Letzter Termin ist der 30.04.2023.

D. Wann kann die Förderung zurückgefordert werden?

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn

- die geförderten Bauten oder baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren
- die technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren

nach Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger für das Vorhaben ohne vorherige Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde verpachtet, vermietet, veräußert, stillgelegt oder entgegen dem Verwendungszweck verwendet werden.

E. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung setzt sich zusammen einerseits aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft (Europäischer Meeres- und Fischereifonds - EMFF) und andererseits aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Es kann ein Zuschuss gewährt werden

- ⊃ nach Nummer 3.4.2.1 Buchstabe a, b und c von bis zu 25 Prozent,
- ⊃ nach Nummer 3.4.2.2 Buchstabe a und c von bis zu 25 Prozent,
- ⊃ nach Nummer 3.4.2.2 Buchstabe b von bis zu 49 Prozent und
- ⊃ nach Nummer 3.4.2.3 und 3.4.2.4 von bis zu 49 Prozent.

Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen können bis zu einer Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

F. Verfahren

Anträge auf Förderung sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Hierfür ist ein Antragsformular zu verwenden, das Sie bei der Bewilligungsbehörde erhalten.

Sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und positiv geprüft wurden, erstellt die Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsbescheid.

Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Vorlage bezahlter Originalrechnungen und der Bezahlnachweise (Kontoauszüge).

Nach Abschluss des Vorhabens ist bei der Bewilligungsbehörde ein abschließender Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigem Nachweis.

G. Auswahlkriterien

Gefördert werden können Vorhaben, die die Fördervoraussetzungen sowie die sonstigen Zuwendungsbedingungen der FischFöRI MV erfüllen. Darüber hinaus sind die vom EMFF-Begleitausschuss beschlossenen, unten aufgeführten Auswahlkriterien anzuwenden.

Die Erstellung einer Reihenfolge und deren Beachtung durch die Verwaltungsbehörde sind erforderlich, sobald absehbar ist, dass die dem betreffenden Land zugewiesenen EMFF-Mittel verbraucht sind.

Reichen die Mittel nicht aus, so wird der Fall als erster gefördert, der unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Mittel die höchste Punktzahl der zusätzlichen Kriterien bekommen hat.

Haben zwei oder mehr Vorhaben dieselbe Punktezahl bei den zusätzlichen Kriterien erreicht, so sind die nachfolgenden allgemeinen Kriterien hinzuzuziehen und ggf. das Datum des Eingangs des Förderantrags.

Allgemeine Kriterien:

1. Erhaltung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen,
2. Förderung von umwelt- und ressourcenschonenden, energieeffizienten oder innovativen Verarbeitungsmethoden,
3. Erhöhung der Wertschöpfung und / oder Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,
4. Verbesserung der Rentabilität des Betriebes,
5. das Vorhaben trägt zur Transparenz von Erzeugung und Märkten oder zur Verbesserung der Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen bei,
6. dem Vorhaben ist ein übergeordnetes Interesse zur Umsetzung der EU-Fischereipolitik beizumessen.

Zusätzliche Kriterien:

7. Das antragstellende Unternehmen ist als Kleinunternehmen einzustufen.
8. Das antragstellende Unternehmen ist als Kleinunternehmen einzustufen.
9. Das Vorhaben trägt dazu bei, den Marktzugang, auch hinsichtlich neuer Märkte und bzgl. Transparenz zu verbessern oder einen Mehrwert zu generieren.

10. Das Vorhaben dient der Sicherung / Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens.
11. Das Vorhaben dient der Sicherung / Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit mehrerer Unternehmen.
12. Das Vorhaben trägt zur Umsetzung der EU-Fischereikontroll-VO bei.

H. Weitergehende Informationen und Formulare

Richtlinie zur Förderung der Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (FischFöRL M-V) vom 5. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V Nr. 53/2018, S. 701),

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF),

das durch die Europäische Kommission am 18. August 2015 genehmigte Operationelle Programm des Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014 bis 2020 für die Bundesrepublik Deutschland,

www.aquakultur-mv.de.

I. Ansprechpartner

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V
Fischereireferat
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Reinhardt Gollub
Tel.: 0385 / 588-6568
Email: r.gollub@lm.mv-regierung.de

Vertreter:
Eik Sperling
Tel.: 0385 / 588-6567
Email: e.sperling@lm.mv-regierung.de